



Institutionelles Schutzkonzept

Abtei-Gymnasium
Duisburg-Hamborn



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Verhaltenskodex	4
1.1. Umgang mit Nähe und Distanz	
1.2. Verhaltenskodex	
1.3. Unterzeichnung und Dokumentation	
2. Beschwerdewege	7
2.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Präventionsfachkraft	
2.2. Handlungsleitfäden	
2.3. Möglichkeiten zur Reflexion für Mitarbeitende	
3. Qualitätsmanagement	12
3.1. Aus- und Fortbildung, Evaluation	
3.2. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung	
4. Präventionsmaßnahmen	13
5. Inkraftsetzung	14
 Anlagen:	
Verpflichtungserklärung	15
Selbstauskunftserklärung	16

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein integrierter Bestandteil der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Abtei-Gymnasiums. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Abtei-Gymnasiums beschreibt die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzt diese zueinander in Beziehung. Ziel dieses Konzeptes ist es, das Abtei-Gymnasium als sicheren Ort für alle Schülerinnen und Schüler zu etablieren und Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz zu verdeutlichen.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Abtei-Gymnasiums nimmt die Inhalte der §§ 4-10 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)“ des Bischofs von Essen vom 14.04.2014 auf und ist in vier Teile gegliedert. Es enthält *erstens* Aussagen zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie einen Verhaltenskodex (§ 6) für die Mitarbeitenden. Im *zweiten* Teil werden Beschwerdewege (§ 7) dargestellt, unterfüttert von Möglichkeiten der Verhaltens-reflexion der Mitarbeitenden. *Drittens* schließt sich der Bereich Qualitätsmanagement (§§ 8f.) mit den Punkten Fortbildung, Evaluation sowie persönliche Eignung und erweitertes Führungszeugnis (§§ 4f.) an. Maßnahmen der Prävention zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler (§ 10) beenden das Institutionelle Schutzkonzept.



Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben alle Gremien der Schule in der Reihenfolge Schülerversammlung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz mitgewirkt. Eine Risikoanalyse wurde in Zusammenarbeit der Schülerversammlung mit der Präventionsfachkraft durchgeführt. Ein Arbeitskreis zur Erstellung des Schutzkonzeptes war für Schüler, Eltern und Mitarbeitende offen.

1. Verhaltenskodex

1.1 Umgang mit Nähe und Distanz

Die Mitarbeitenden des Abtei-Gymnasiums handeln in der Bildungs- und Erziehungsarbeit verantwortungsvoll in Bezug auf das Thema Nähe und Distanz im pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Sie setzen sich mit den Grenzen der Arbeit in Bezug auf emotionale Abhängigkeit, Körperkontakt, Sprache und Wortwahl sowie Beachtung der Intimsphäre auseinander und berücksichtigen diese.

Die Mitarbeitenden begegnen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht und außerhalb der Unterrichtszeiten während Pausen, Ausflügen und Fahrten in ganz verschiedener Weise und einem unterschiedlichen Grad an Nähe und Distanz. Dabei ist neben den aufsichtsrelevanten Aspekten und den – besonders im Sportunterricht – sicherheitsrelevanten körperlichen Berührungen der Wille der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Angemessenheit von Körperkontakt unbedingt und ausnahmslos zu respektieren. Darüber hinaus sorgen die Mitarbeitenden in Bezug auf die Themen Nähe und Distanz sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit von Körperkontakt in Bezug auf die jeweilige Klassen- oder Unterrichtssituation für Transparenz.

Die Mitarbeitenden des Abtei-Gymnasiums haben folgenden Verhaltenskodex beschlossen, der jeglicher pädagogischer Arbeit zugrunde liegt und der von allen Mitarbeitenden durch Unterschrift anerkannt, beachtet und umgesetzt wird.

1.2 Verhaltenskodex

Das Abtei-Gymnasium bietet Lern- und Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich toleriere weder diskriminierendes noch gewalttätiges und insbesondere grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Essen und das Abtei-Gymnasium und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden folgende konkrete Verhaltensregeln für alle Arbeitsbereiche festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Vertrauliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sind ein wichtiges Instrument der pädagogischen Arbeit. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Wir thematisieren Grenzverletzungen und übergehen sie nicht.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen wichtig und nicht auszuschließen. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Wir achten bei körperlichen Berührungen darauf, dass die Rahmenbedingungen nicht zufällig entstehen, sondern aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung heraus eingesetzt werden. Die Notwendigkeit körperlicher Berührungen im Rahmen der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit wird den Schülerinnen und Schülern der Situation angemessen erklärt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Schülerinnen und Schüler genauso wie die Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Mitarbeitende verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. In der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit werden entwürdigende und herabsetzende Sprache und Wortwahl zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeitenden gegenüber unterbunden und in geeigneter Weise thematisiert.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Allerdings sind diese Maßnahmen grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Klassenfahrten

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Folgende Regeln gelten hierbei:

Schülerinnen und Schüler schlafen geschlechtergetrennt. Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung der Zimmerbelegung mit ein. Die Gründe für die Zimmerbelegung machen wir für die Beteiligten transparent.

Sport- und Schwimmunterricht

Die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Intimsphäre sensible Situationen. Dusch- und Umkleidesituationen finden geschlechtergetrennt und, falls notwendig, mit gleichgeschlechtlicher Aufsichtsperson statt. Die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder im Laufe ihrer Entwicklung nehmen wir wahr und beachten sie.

Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Filme, Videos, Fotos, Computerspiele oder Druckerzeugnisse mit gewaltverherrlichenden, pornographischen oder extremistischen Inhalten sind am Abtei-Gymnasium verboten. Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern geachtet werden. Die Maßnahmen stehen in direktem Bezug zum Fehlverhalten, sind angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel.

1.3 Unterzeichnung und Dokumentation

Eine Verpflichtungserklärung gem. § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Essen (s. Anlage) ist nach Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes von allen an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Die Dokumentation und Aufbewahrung der Verpflichtungserklärung erfolgt durch die Schule.

Ebenso ist eine Selbstauskunftserklärung (s. Anlage) zu unterzeichnen. Näheres dazu regelt Kapitel 3.2. Die Pflicht zur Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung entfällt, wenn eine solche Erklärung oder die bis zum Inkrafttreten des Schutzkonzeptes geltende Selbstverpflichtungserklärung bereits vorliegt.

2. Beschwerdewege

2.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Präventionsfachkraft

Die Schülerinnen und Schüler des Abtei-Gymnasiums sollen an der Schule eine Atmosphäre vorfinden, die das Lernen unterstützt und ihnen ein Gefühl der Sicherheit gibt. Dazu gehört, in Situationen, die Unbehagen auslösen, Ansprechpartner zu kennen, die sich der Kinder und Jugendlichen annehmen. Neben den Lehrern, hier insbesondere den Klassenlehrern und Jahrgangsstufenleitern, gibt es am Abtei-Gymnasium weitere beratende Mitarbeitende, die diese Funktion übernehmen: einen Schulseelsorger, einen Beratungslehrer, eine Schulsozialarbeiterin, einen Schulsozialarbeiter (gleichzeitig Präventionsfachkraft) und eine Schulpsychologin. Für die beratenden Personen, egal welche Funktion sie ausfüllen, ist es gerade in Fällen von sexualisierter Gewalt wichtig, transparente Handlungswege zu kennen und anzuwenden.

Durch den Rechtsträger des Abtei-Gymnasiums, das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Essens, wurde zur **Präventionsfachkraft** ernannt:

Herr Christopher Schneider, Schulsozialarbeiter am Abtei-Gymnasium.

2.2 Handlungsleitfäden

Am Abtei-Gymnasium gelten folgende Handlungsleitfäden, die eine Richtschnur für das Handeln bieten sollen, in der Reihenfolge der Abläufe aber nicht statisch zu verstehen sind:

✓ **Das sollten Sie immer tun:**

✗ **Das sollten Sie nicht tun:**

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden!	Bedrängen und Druck ausüben
Zuverlässiger Gesprächspartner sein!	Nach dem „Warum“ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken!	Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Erklärungen einfordern.
Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren!	Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Auf eigene Faust Ermittlungen anstellen.
Vertraulichkeit ist wichtig! Erkennen und akzeptieren Sie aber die eigenen Grenzen und holen sich selber Hilfe durch Beratung! Informieren Sie die Betroffene/den Betroffenen darüber!	Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten! Er/Sie könnte die betroffene Person danach unter Druck setzen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend den Handlungsleitfäden handeln.	Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit	Entscheidungen/weitere Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an die Schulleitung!	Weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen verhindern.
Notruf 110 bei akuter Gefahr	Voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung über die Wahrnehmung

- mit der Präventionsfachkraft oder
- der Schulleitung oder
- im Team/mit Kollegen.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig!

Verdacht erhärtet sich!

→ **Information der Schulleitung
und der Präventionsfachkraft**

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung der Schulleitung:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind, unter Beachtung des Opferschutzes, dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun... bei der Vermutung einer Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Schule, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig!

Verdacht erhärtet sich!

→ **Information der Schulleitung**
und der Präventionsfachkraft

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung der Schulleitung:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der unabhängigen Ansprechperson des Bistums. Erreichbarkeit unter <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch>

Klärung weiterer Schritte mit dem Bistum Essen, Stabsbereichs Intervention und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt (Information der Eltern, Führung weiterer Gespräche)

Aufarbeitung (nach Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen in der Schule?

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden!

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten! Beziehen Sie sich dabei konkret auf die vorliegende Situation!

Wahrnehmung über den Vorfall besprechen

- mit der Präventionsfachkraft oder
- der Schulleitung oder
- im Team/mit Kollegen.

Mit der Schülergruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln.

Überprüfung der Präventionsmaßnahmen.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

→ Information der Schulleitung
und der Präventionsfachkraft

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Eltern/Erziehungsberechtigte mit einbeziehen.

2.3 Möglichkeiten zur Reflexion für Mitarbeitende

Neben den aufgezeigten Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Ansprechpartner an der Schule zu kennen, soll auch für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Reflexion des eigenen Verhaltens in Bezug auf den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gegeben sein. Hier ist es wichtig, unabhängig von der Sicht der Schülerinnen und Schüler bei Bedarf eigene Handlungsweisen ansprechen und bewerten zu können. Solche Gesprächsmöglichkeiten bestehen zum einen innerhalb der Fachschaften, zum anderen steht die Präventionsfachkraft des Abtei-Gymnasiums zur Verfügung.

3. Qualitätsmanagement

3.1 Aus- und Fortbildung, Evaluation

Die regelmäßige Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden des Abtei-Gymnasiums, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutzbedürftigen Erwachsenen haben, im Hinblick auf Sensibilisierung, professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis und Wissen um Verfahrenswege und Handlungssicherheit wird nach den Vorgaben des Rechtsträgers, hier des Dezernats Schule und Hochschule, regelmäßig im Abstand von fünf Jahren durchgeführt: Alle Lehrerinnen und Lehrer, der Schulseelsorger, die Schulpfarrerin, die Schulpsychologin, die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikantinnen und Praktikanten (ab einer Praktikumszeit von mindestens sechs Monaten) und ehrenamtlich Tätige absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention. Der Ganztags-Kooperationspartner gewährleistet die Fortbildung seiner Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Ebenso gewährleisten die Kooperationspartner im Rahmen der Integrationshilfe eine Fortbildung der Mitarbeitenden. Eine Vertiefungsveranstaltung erfolgt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren. Die Detailplanung an der Schule obliegt der Schulleitung, unterstützt durch die Präventionsfachkraft.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts am Abtei-Gymnasium wird durch die Präventionsfachkraft in Absprache mit der Schulleitung gewährleistet. Die Schulgremien (Schülervertretung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) werden über die Weiterentwicklung informiert und entsprechend beteiligt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die im Bistum Essen geltende Präventionsordnung verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lässt sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PräVO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden:

- Lehrer und Lehrerinnen,
- Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie ev. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Sekretariat und technisches Personal,
- Referendare und Referendarinnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

Die Schulleitung nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis bei folgenden Personen und dokumentiert diese:

- Ehrenamtlich Tätige,
- Praktikanten und Praktikantinnen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Schulleitung hinterlegt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der betreffenden Person.

Bei Verstößen gegen das Schutzkonzept entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Rechtsträger über Konsequenzen.

4. Präventionsmaßnahmen

Die Maßnahmen der Prävention zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler zeigen sich – weit vor konkreten Angeboten – im Verhalten aller Mitarbeitenden. Sie sind den Schülerinnen und Schülern ein gutes Vorbild, leben Gewaltverzicht vor, gehen respektvoll miteinander um und setzen klare Regeln zu Grenzen, Nähe und Distanz (vgl. Verhaltenskodex).

Konkret erfahren die Schülerinnen und Schüler im fünften Schuljahr im Rahmen des von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer erteilten Politikunterrichts vielfältige Angebote zur Selbststärkung, die im *Konzept zum Sozialen Lernen* niedergelegt sind. Im sechsten Schuljahr beschäftigt sich das Projekt „Mich gibt’s nur einmal“ mit der Prävention sexualisierter Gewalt: Was macht mich einzigartig?, Meine Stärken, mein Körper und ich!, Sexuelle Gewalt, was ist das eigentlich?, Wie schütze ich mich vor Übergriffen?, Wo finde ich Hilfe?

Als weiter gefasste Präventionsmaßnahmen zur Selbststärkung der Schülerinnen und Schüler finden statt:

- Tutorenprogramm (Achtklässler werden zu Tutoren für die Sextaner ausgebildet und begleitet),
- Compassion/Sozialpraktikum in der Jahrgangsstufe 10/EF,
- Beratungsgespräche durch die Schulpsychologin, den Schulseelsorger, die Schulsozialarbeiterin und den Schulsozialarbeiter,
- Sexualkunde im Unterricht (Klassen 6 und 9),
- Mobbing-Prävention in Klasse 5 und 7/8,
- Suchtprävention in Klasse 9,
- Selbstverteidigung für Jungen und Mädchen in der Oberstufe.

5. Inkraftsetzung

Das Institutionelle Schutzkonzept des Abtei-Gymnasiums wurde nach Beratung in den Gremien der Schule von der Schulkonferenz verabschiedet, und vom Rechtsträger des Abtei-Gymnasiums, dem Bistum Essen, am 29.11.2018 in Kraft gesetzt. Es wird anschließend der Schulgemeinde durch die Schulleitung öffentlich gemacht. Die Transparenz in Bezug auf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Beschwerdewege für die Schülerinnen und Schüler liegt in Verantwortung der Präventionsfachkraft.

Stand: März 2020

**Verpflichtungserklärung
gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Essen**

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.
Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.